

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/12 10ObS2305/96k, 10ObS374/96s, 10ObS449/97w, 10ObS158/99d, 10ObS265/99i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1996

Norm

BP GG §4

EinstV §8

öEinstV §8

öPGG §4

Rechtssatz

Der Ausdruck "ohne weitere Prüfung" in § 8 in den Einstufungsverordnungen des Bundes wie auch des Landes Oberösterreich ist auf die vom Gesetzgeber (Verordnungsgeber) gewünschte Rechtsfolgenanordnung teleologisch zu reduzieren. Der Ausdruck "ohne weitere Prüfung" bezieht sich erkennbar zwar auf die Prüfung nach den §§ 1 und 2 EinstV, darf aber den dem Gesetz beziehungsweise der Verordnung insgesamt immanenten Gedanken der Altersbezogenheit altersbedingter Pflege nicht außer acht lassen. Auch der Pflegebedarf nach dieser Norm ist bei Kleinkindern insoweit nicht anzunehmen, als es sich um notwendige Verrichtungen handelt, die auch von gesunden (normalen) Kindern nicht selbstständig vorgenommen werden (können).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2305/96k

Entscheidungstext OGH 12.09.1996 10 ObS 2305/96k

Veröff: SZ 69/210

- 10 ObS 374/96s

Entscheidungstext OGH 09.02.1998 10 ObS 374/96s

Vgl auch; nur: Auch der Pflegebedarf ist bei Kleinkindern insoweit nicht anzunehmen, als es sich um notwendige Verrichtungen handelt, die auch von gesunden (normalen) Kindern nicht selbstständig vorgenommen werden (können). (T1); Beisatz: Hier: § 3 Abs 3 WrEinstV. (T2)

- 10 ObS 449/97w

Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 449/97w

nur T1

- 10 ObS 158/99d

Entscheidungstext OGH 31.08.1999 10 ObS 158/99d

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Peritonealdialyse. (T3)

- 10 ObS 265/99i

Entscheidungstext OGH 09.11.1999 10 ObS 265/99i

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Personen zwischen dem dritten und fünfzehnten Lebensjahr. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106556

Dokumentnummer

JJR_19960912_OGH0002_010OBS02305_96K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at